124616/EU XXV. GP
Eingelangt am 29/11/16

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. November 2016
(OR. en)

14425/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0209 (CNS)

FISC 196
ECOFIN 1047

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	10978/16 FISC 120 - COM(2016) 452 final
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des Zugangs von Steuerbehörden zu Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche – Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag am 6. Juli 2016 übermittelt[1].

2. Zweck dieses Gesetzgebungsvorschlags ist die Verbesserung der steuerlichen Transparenz und die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Steuerbehörden in der gesamten Europäischen Union dadurch, dass es Steuerbehörden ermöglicht wird, durchweg auf Informationen aus der Geldwäschebekämpfung zuzugreifen, wenn sie überwachen, ob Finanzinstitute die Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung ordnungsgemäß anwenden.

3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 19. Oktober 2016 abgegeben.

[1] Dok. 10978/16 FISC 120.

www.parlament.gv.at

4. Der slowakische Ratsvorsitz hat der Arbeit an diesem Gesetzgebungsvorschlag Priorität eingeräumt. Der Vorschlag wurde in zwei Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" erörtert (am 19. Juli und 6. September 2016); infolge dieser Beratungen konnte der Rat am 8. November 2016 eine allgemeine Ausrichtung festlegen[2].

5. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 22. November 2016 abgegeben.

6. Da eine Einigung erzielt wurde und die Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen abgeschlossen ist, wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die in Dokument 13885/16 + COR 1 enthaltene Richtlinie auf seiner Tagung am 6. Dezember 2016 als A-Punkt annimmt.

---

[2] Dok. 12041/1/16 REV 1.

www.parlament.gv.at